

Was können Sie bei einem Verstoß gegen EU-Recht tun?

Fragen und Beschwerden zur Anwendung des Unionsrechts

Wenn Sie Staatsangehörige/-r eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, in einem dieser Staaten leben oder ein Unternehmen in der Europäischen Union führen, haben Sie verschiedene Rechte.

Mehr dazu finden Sie hier:

- [Ihre Frage\(n\) über die EU \(Europe Direct\)](#)
- [Mehr über Ihre Rechte in der EU \(Ihr Europa\)](#)
- [Ihre Frage\(n\) zu einer konkreten Situation, mit der Sie sich in der EU konfrontiert sehen \(Ihr Europa – Beratung\)](#)

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre im EU-Recht verbrieften Rechte von den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats verletzt wurden, sollten Sie sich zunächst an diese Behörden oder Stellen wenden. Oft ist dies der schnellste und effizienteste Weg zur Lösung Ihres Problems.

Innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in den Verträgen festgelegt, tragen die öffentlichen Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Anwendung des EU-Rechts.

Es ist deswegen in Ihrem Interesse, alle Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler Ebene auszuschöpfen, ob in Form eines Rechtsbehelfs bei einer Behörde, und/oder durch außergerichtliche Streitbelegungsverfahren.

Je nach dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden System können Sie Ihr Anliegen auch bei den [nationalen Bürgerbeauftragten](#) oder [regionalen Bürgerbeauftragten](#) vortragen.

Sie können sich überdies an den Gerichtshof des Mitgliedstaats wenden, in dem Ihr Problem aufgetreten ist. [Erfahren Sie mehr über die nationalen Rechtssysteme oder Gerichtsverfahren.](#) Wenn für die Lösung Ihres Problems die Annullierung einer nationalen Entscheidung erforderlich ist, denken Sie daran, dass nur nationale Gerichte eine solche Entscheidung annullieren können. Wenn Sie Schadensersatzforderungen stellen wollen, haben nur nationale Gerichte die Befugnis, gegebenenfalls nationale Behörden aufzufordern, Einzelpersonen für Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund einer Nichtbeachtung des EU-Rechts entstanden sind.

Andere Streitbelegungsinstrumente

Zur alternativen Streitbelegung können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- **SOLVIT:** SOLVIT ist ein von nationalen Behörden bereitgestellter Dienst, der sich mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die durch die unsachgemäße Anwendung von EU-Recht durch nationale Behörden im Binnenmarkt entstehen. Solvit-Stellen gibt es in allen EU-Mitgliedsländern und in Norwegen, Island und Liechtenstein. Ihr Mitgliedstaat wird das

Problem gemeinsam mit dem betreffenden anderen Mitgliedstaat lösen. Durch Streitbeilegung über SOLVIT können Sie verglichen mit einer formellen Beschwerde bei der Europäischen Kommission bei der Lösung Ihres Problems viel Zeit sparen. Kann Ihr Problem nicht gelöst werden oder halten Sie die vorgeschlagene Lösung für unbefriedigend, können Sie immer noch rechtliche Schritte über ein nationales Gericht einleiten oder eine offizielle Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen. Beachten Sie dabei, dass wenn Sie SOLVIT zu Rate ziehen, die von den nationalen Gerichten vorgeschriebenen Fristen weiterhin eingehalten werden müssen.

[SOLVIT einschalten](#)

- **Kontaktieren Sie die Europäischen Verbraucherzentren:** Es gibt ein europaweites Netz von Verbraucherzentren, die bei der Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Händlern in verschiedenen EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein zusammenarbeiten.

[Die Europäischen Verbraucherzentren einschalten](#)

- **Kontaktieren Sie FIN-Net:** Dieses Netz dient der außergerichtlichen Beilegung von Finanzstreitfällen in EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein. Es ist zuständig für die Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Anbietern von Finanzdienstleistungen.

[FIN-Net einschalten](#)

Streitbeilegung auf EU-Ebene

Zwar werden Sie normalerweise besser in dem Land zu Ihrem Recht kommen, in dem Sie leben, doch kann Ihnen die Europäische Union auf verschiedene Weise dabei helfen:

- **Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments**

Sie haben nach [Artikel 227 AEUV](#) das Recht, eine Petition über die Anwendung des EU-Rechts an das Europäische Parlament zu richten. Sie können diese Petition per Post oder online über die [Website des Europäischen Parlaments](#) einreichen. Mehr über Petitionen an das Europäische Parlament erfahren Sie auf der Website zur [Unionsbürgerschaft](#).

- **Die Europäische Kommission**

Sie können bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde über eine Maßnahme (gesetzliche Regelung, Vorschrift oder Verwaltung) oder ein Vorgehen eines Mitgliedstaats einreichen, das Ihrer Auffassung nach gegen das Unionsrecht verstößt.

Die Europäische Kommission kann Ihre Beschwerde nur dann annehmen, wenn sie den Verstoß einer **Behörde** eines Mitgliedstaats gegen das Unionsrecht betrifft. Wenn es bei Ihrer Beschwerde um eine Handlung einer Privatperson oder einer privaten Stelle geht, müssen Sie – sofern Sie nicht nachweisen können, dass nationale Behörden beteiligt sind – den Fall auf nationaler Ebene lösen, das heißt vor Gericht oder mithilfe alternativer Streitbeilegungsverfahren. Die Europäische Kommission kann **keine** Fälle bearbeiten, an denen lediglich Privatpersonen oder private Stellen beteiligt sind und keine öffentlichen Behörden.

Wenn Sie sich nicht gut mit EU-Recht auskennen, ist es für Sie wahrscheinlich schwierig, genau zu bestimmen, gegen welche EU-Rechtsvorschrift verstoßen wurde. Schnelle und informelle Beratung dazu erhalten Sie bei „Ihr Europa – Beratung“ in Ihrer Sprache.

- **Der europäische Bürgerbeauftragte**

Sollte Ihrer Auffassung nach die Europäische Kommission Ihre Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet haben, können Sie sich an den [Europäischen Bürgerbeauftragten \(Artikel 24 und 228 AEUV\)](#) wenden.

Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission

Bitte verwenden Sie zum besseren Verständnis das Beschwerdeformular. Sie können das Formular in einer beliebigen [EU-Amtssprache](#) ausfüllen. Sie sollten darin folgende Angaben machen:

- Beschreiben Sie, wie die nationalen Behörden Ihrer Ansicht nach gegen EU-Recht verstoßen haben, und nennen Sie die Rechtsvorschrift, um die es geht.
- Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, gehen Sie bitte näher darauf ein.

Wie verfährt die Europäische Kommission mit Ihrer Beschwerde?

Die Europäische Kommission bestätigt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Eingang Ihrer Beschwerde.

– Innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate prüft die Kommission Ihre Beschwerde und entscheidet, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleitet. Ist Ihr Fall besonders kompliziert oder erfordert Rückfragen an Sie oder andere Stellen, kann es auch länger als zwölf Monate dauern, bis die Kommission zu einer Entscheidung gelangt. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ihre Beschwerde begründet ist und leitet sie daraufhin ein Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und über den weiteren Verlauf unterrichtet.

– Ist die Kommission hingegen der Ansicht, dass Ihr Fall effizienter im Wege der alternativen Streitbeilegung gelöst werden könnte, wird sie Ihnen vorschlagen, Ihr Dossier an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

– Liegt in Ihrem Fall nach Auffassung der Kommission kein Verstoß gegen EU-Recht vor, werden Sie darüber vor der Schließung Ihres Dossiers in einem Schreiben informiert.

– Sie haben jederzeit die Möglichkeit, der Kommission zusätzliche Unterlagen zu Ihrer Beschwerde zu übermitteln oder um ein Treffen mit einem Kommissionsvertreter zu bitten.

Mehr über die Beziehungen der Kommission zu Beschwerdeführern: [Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht](#)

So reichen Sie Ihre Beschwerde ein:

Per Internet: SG-PLAINTE@ec.europa.eu

Per Post

Wenn Sie Ihre Beschwerde in Papierform einreichen möchten, füllen Sie bitte das in allen EU-Amtssprachen verfügbare Standard-Beschwerdeformular aus. Anhand des Formulars können Sie Ihre Beschwerde besser strukturieren und stellen sicher, dass sie alle wichtigen Informationen enthält. Füllen Sie das Formular bitte gut leserlich aus, damit es problemlos ausgewertet werden kann. Schicken Sie Ihre Beschwerde an:

Europäische Kommission

Generalsekretär

1049 Bruxelles/Brüssel

BELGIEN

oder

[an die Vertretung der Kommission in Ihrem Land](#)

oder

per Fax: 3222964335

Beschwerden sind für die Kommission eine wichtige Informationsquelle für die Ermittlung etwaiger Vertragsverletzungen. Es liegt im Ermessen der Kommission, ob sie ein Verfahren einleitet oder nicht. Selbst wenn die Prüfung der Beschwerde ergibt, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, ist sie dazu nicht verpflichtet. Bringt die Kommission einen Fall vor den Gerichtshof und gewinnt ihn, ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes zu ergreifen. Daraus leitet sich jedoch kein unmittelbarer Anspruch der Beschwerdeführer auf Ausgleich oder Schadensersatz ab. Um Entschädigung zu erhalten, müssen Sie Ihren Fall innerhalb der in Ihrem Land gesetzlich vorgesehenen Fristen vor ein nationales Gericht bringen.

Mehrere Beschwerden

Gehen mehrere Beschwerden zu demselben Beschwerdegrund ein, kann die Kommission sie unter derselben Nummer registrieren.

Die Beschwerdeführer erhalten in einem solchen Fall keine persönlichen Eingangsbestätigungen oder Schreiben, sondern werden über Bekanntmachungen im EU-Amtsblatt und über das Europa-Portal auf dem Laufenden gehalten.

Mehrere Beschwerden – Empfangsbestätigungen [en](#)

Mehrere Beschwerden – Entscheidungen [en](#)

Beschwerdeformular

Vermuteter Verstoß gegen das Recht der Union durch einen Mitgliedstaat

IDENTITÄT UND KONTAKTDATEN

1. PERSONEN

Vorname (Pflichtfeld):

Nachname (Pflichtfeld):

2. UNTERNEHMEN UND ORGANISATIONEN

Name (Pflichtfeld):

Branche / Tätigkeitsbereich und Tätigkeitsort(e)

3. ANSCHRIFT ODER GESCHÄFTSSITZ

Bitte teilen Sie der Europäischen Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mit, die für die Bearbeitung der Beschwerde von Belang sein könnten.

Die Kommission kann Sie leichter kontaktieren, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben.

Anschrift (Pflichtfeld):

Ort/Stadt (Pflichtfeld):

Bundesland/Provinz (Pflichtfeld):

Postleitzahl (Pflichtfeld):

Land (Pflichtfeld):

Telefon (nach Möglichkeit):

Mobiltelefon (nach Möglichkeit):

Fax (nach Möglichkeit):

E-Mail (nach Möglichkeit):

4. Ich reiche die Beschwerde für Dritte (Person, Unternehmen, Organisation) ein.

Ja

Nein

Vorname (Pflichtfeld):

Nachname (Pflichtfeld):

Anschrift (Pflichtfeld):

Ort/Stadt (Pflichtfeld):

Bundesland/Provinz (Pflichtfeld):

Postleitzahl (Pflichtfeld):

Land (Pflichtfeld):

Telefon (nach Möglichkeit):

Mobiltelefon (nach Möglichkeit):

Fax (nach Möglichkeit):

E-Mail (nach Möglichkeit):

5. Schreiben der Kommission können entweder an den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter gerichtet werden.

Bitte Zutreffendes anklicken

- Beschwerdeführer
- Vertreter

II. BESCHREIBUNG DES VERMUTETEN VERSTOSSES GEGEN DAS EU-RECHT

6. Fallbeschreibung und Gründe für Ihre Beschwerde (Pflichtangaben)

Bitte schreiben Sie nicht mehr als 2 Seiten bzw. 1 500 Wörter.

Bitte machen Sie nach Möglichkeit folgende Angaben:

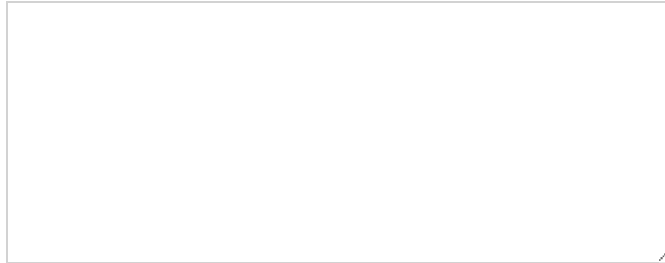
1. EU-Land sowie nationale, regionale oder lokale Behörde, die Ihres Erachtens gegen das EU-Recht verstoßen hat (Pflichtangabe)
2. Spezifische nationale Maßnahmen (innerstaatliches Recht oder andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften), die Ihres Erachtens gegen das EU-Recht verstoßen, und Gründe für Ihre Vermutung (Pflichtangabe)
3. EU-Rechtsvorschriften (z. B. Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Beschlüsse) oder dem EU-Recht zugrunde liegende Prinzipien, gegen die die Behörden des betreffenden EU-Landes Ihres Erachtens verstoßen haben
4. Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

7. Bezieht sich Ihre Beschwerde auf die EU-Charta der Grundrechte, die ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt (Artikel 51 der Charta)?

Die EU-Charta der Grundrechte gilt ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union durch die EU-Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass eine Beschwerde nur dann begründet ist, wenn sie einen Verstoß gegen Grundrechte bei der Durchführung des Rechts der Union durch ein EU-Land betrifft.

Wird ein EU-Land lediglich auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts tätig, dann kann die Kommission den Fall nicht untersuchen oder ein formelles Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage der EU-Charta einleiten.

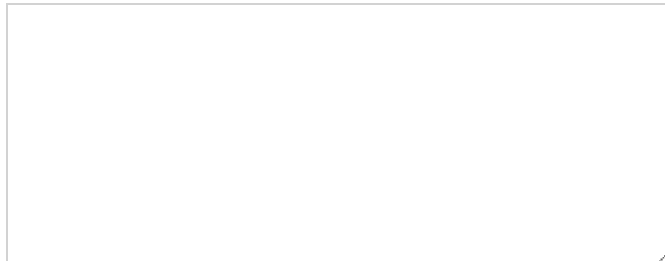
- Ja. Bitte erläutern Sie, inwieweit das Recht der Union betroffen ist und gegen welches Grundrecht verstoßen wurde.



- Nein

8. Bitte führen Sie nach Möglichkeit die Unterlagen oder Belege an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen (einschließlich der betreffenden einzelstaatlichen Maßnahmen) und der Kommission auf Verlangen übermitteln können:

Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Kopien von Dokumenten. Erforderlichenfalls wird Sie die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt auffordern, ihr zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln.



III. RECHTSMITTEL UND SONSTIGE SCHRITTE

9. Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen oder sind Ihnen dortige Maßnahmen zum Gegenstand Ihrer Beschwerde bekannt? (Pflichtangabe)

- Ja
 Nein

Nur nationale Gerichte können ein innerstaatliches Urteil aufheben. Die einzige Möglichkeit, Ihre Rechte direkt und persönlich geltend zu machen, ist die Inanspruchnahme der in dem betreffenden Land verfügbaren Rechtsbehelfe.

Dies gilt insbesondere, wenn Sie Schadenersatz einfordern möchten. Nur nationale Gerichte sind gegebenenfalls befugt, nationale Behörden zum Ersatz von Schaden aufzufordern, der Personen aufgrund eines Verstoßes gegen das Recht der Union entstanden ist.

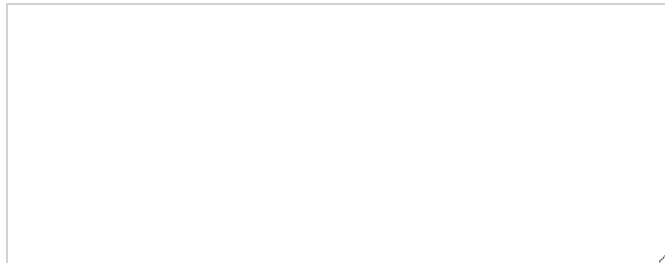
Mit dem von der Kommission eingeleiteten formellen Vertragsverletzungsverfahren werden Ihre Rechte nicht direkt durchgesetzt, und das Verfahren führt auch nicht zu einem Schadenersatz. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen müssen Sie innerhalb der gesetzlichen Fristen des betreffenden Landes ein Gerichtsverfahren anstrengen. Eine Beschwerde bei der Kommission hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Wenn Sie unter Nr. 9 „Ja“ angeklickt haben: Was haben Sie in dem betreffenden Land bereits unternommen, um das Problem anzugehen? (Pflichtangabe)

- Administrative Schritte (z.B. Widerspruch, Beschwerde bei den zuständigen (zentralen, regionalen oder lokalen Behörden, Beschwerde beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

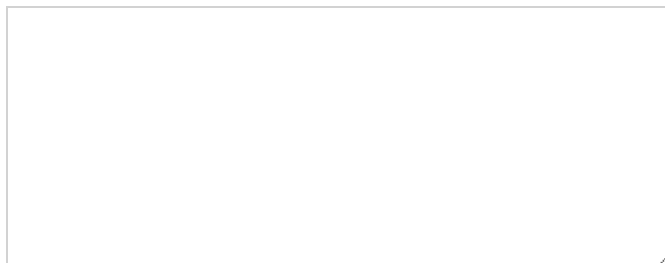
Bitte geben Sie gegebenenfalls an, zu welcher Art von Entscheidung(en) das Verwaltungsverfahren geführt hat.

Bitte führen Sie Ihren Schriftverkehr/Ihren Kontakt/Ihre Kontakte mit den Behörden an. Bitte fügen Sie eine kurze Zusammenfassung bei (höchstens 500 Wörter).



- Rechtliche Schritte (Anrufung eines Gerichts):

Bitte geben Sie an, ob in Ihrer Rechtssache eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder ob die Sache noch beim Gericht anhängig ist. Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?



11. Wenn Sie unter Nummer 9 „Nein“ angeklickt haben, sollten Sie Schritte in dem betreffenden EU-Land in Betracht ziehen. Sie können Ihre Rechte direkter und persönlicher durch Inanspruchnahme der in dem betreffenden Land verfügbaren Rechtsbehelfe durchsetzen.

Wenn Sie beschlossen haben, in dem betreffenden Land keine Schritte zu unternehmen: Warum?

- Kein Rechtsbehelf verfügbar
 Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig

- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (Bitte geben Sie an, warum Sie einen bestimmten Rechtsbehelf nicht in Anspruch nehmen können)
- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Ich weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind
- Andere (bitte angeben)

12. Bitte geben Sie an, ob Sie sich bereits andere EU-Institutionen und Einrichtungen um Hilfe gewandt haben:

- an das Europäische Parlament – Petitionen
- Europäischer Bürgerbeauftragter
- Andere (bitte angeben)

Bitte geben Sie das Aktenzeichen an, das Ihrer Beschwerde, Ihrem Dossier oder Ihrem Schriftverkehr von der betreffenden Institution oder Einrichtung zugeteilt wurde.

13. Haben Sie bereits eine Institution oder Einrichtung kontaktiert, die sich mit derartigen Problemen befasst? Welche? Mit welchem Ergebnis?

Bitte geben Sie das Aktenzeichen an, das Ihrer Beschwerde, Ihrem Dossier oder Ihrem Schriftverkehr von der betreffenden Institution oder Einrichtung zugeteilt wurde.

14. Wenn die Kommission nach Prüfung Ihres Falles zu dem Schluss gelangt, dass SOLVIT besser geeignet ist, den Falle zu bearbeiten, sind Sie dann damit einverstanden, dass Ihre Beschwerde an SOLVIT weitergeleitet wird? (Pflichtangabe)

SOLVIT ist ein von den nationalen Verwaltungen bereitgestellter Dienst für die Lösung von Problemen, die mehr als ein EU-Land betreffen und auf fehlerhafte Anwendung des EU-Rechts durch nationale öffentliche Verwaltungen im Binnenmarkt zurückzuführen sind. SOLVIT-Stellen gibt es in den 28 EU-Ländern, sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass die Kommission meine Beschwerde an SOLVIT weiterleitet. (Bitte lesen Sie die für SOLVIT geltenden Datenschutzerklärungen).
- Nein, ich bin nicht damit einverstanden, dass die Kommission meine Beschwerde an SOLVIT weiterleitet.

Wenn Ihre Beschwerde an SOLVIT weitergeleitet wurde, schließt die Kommission den Fall ab und teilt Ihnen dies schriftlich mit.

(Pflichtangabe)

Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.

- Ich ermächtige die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den ich eine Beschwerde einlege, meine Identität zu offenbaren.
- Ich ermächtige die Kommission nicht, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den ich eine Beschwerde einlege, meine Identität zu offenbaren.

Submit